A2

Antrag

Initiator*innen: Bundesleitung (dort beschlossen am: 04.05.2026)

Titel: **Arbeitsordnung Schutz und Fürsorge im VCP**

Antragstext

Die Bundesversversammlung möge die „Arbeitsordnung Schutz und Fürsorge im VCP“ in der vorliegenden Form beschließen:

Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

§1 Zweck und Geltung

(1) Diese Arbeitsordnung regelt verbindliche Grundsätze und Mindestanforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zum Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten im VCP e. V. und seinen Untergliederungen.

(2) Sie gilt für alle Ebenen und Maßnahmen des Verbandes (u. a. Gruppenstunden, Fahrten, Lager, Schulungen, Veranstaltungen, digitale Räume).

(3) Gliederungen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese dürfen die Mindestanforderungen dieser Arbeitsordnung nicht unterschreiten.

§2 Begriffe

(1) Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen Sexualität zur Ausübung von Gewalt bzw. Macht eingesetzt wird. Sie umfasst insbesondere übergriffiges Verhalten und strafrechtlich relevante Taten.

(2) Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivenübernahme zusammen.

(3) Betroffene sind Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

(4) Beschuldigte sind Personen, gegen die ein Verdacht besteht.

(5) Ein (Verdachts-)Fall liegt vor, wenn Hinweise, Beobachtungen oder Offenlegungen eine Schutz- und Klärungsentscheidung erforderlich machen.

(6) Das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv ist die zentrale, vertraulich geführte Vorgangsdokumentation zu Fällen und Fallbearbeitungen (Übergriffe und strafrechtlich relevante Taten) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

§3 Grundhaltung und Leitprinzipien

(1) Betroffenenorientierung: Schutz, Bedürfnisse, Selbstbestimmung und Unterstützung Betroffener sind grundsätzlich handlungsleitend.

(2) Schutzauftrag: Kinder- und Jugendschutz ist zentrale Aufgabe des VCP. Schutz und Sicherheit sind primär Verantwortung der Volljährigen und Verantwortlichen.

(3) Machtkritik: Sexualisierte Gewalt ist Gewalt und im Kern Machtmissbrauch. Der VCP wirkt illegitimen Machtasymmetrien sowie Vertuschungsdynamiken aktiv entgegen und handelt konsequent auch bei Peer- Konstellationen sowie gruppendynamischem Druck.

(4) Beteiligung & Beschwerde: Kinder und Jugendliche werden beteiligt und befähigt, Grenzen zu benennen und Beschwerden vorzubringen.

(5) Diskriminierungssensibilität: Zugänge zu Schutz, Hilfe und Anerkennung sind barrierearm zu gestalten; Risiken von Stigmatisierung, Outing und Abhängigkeiten sind mitzudenken.

(6) Dokumentation & Lernen: Vorgehen ist standardisiert und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Verband pflegt eine aus Fehlern lernende Organisationskultur und entwickelt Schutzstrukturen kontinuierlich weiter.

(7) Der VCP wahrt Persönlichkeitsrechte und rechtsstaatliche Grundsätze; in

deren Rahmen hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen Vorrang.

(8) Datenminimierung: Dokumentation und Archivierung erfolgen, soweit sie zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie für Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung erforderlich sind. Werden Verdachtsmomente ausgeräumt ist die Dokumentation auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und im Übrigen zu löschen.

§4 Mindestanforderungen in vier Säulen

Für jede Gliederung ist sichergestellt:

(1) Prävention

a) Verbindliche Präventionsarbeit (Qualifizierung, Schutzschulungen, Regeln, grenzachtende Kultur).

b) Regelmäßige Risikoanalyse für typische Verbandssituationen (insb. Gruppenstunden/Fahrten/Lager/Schulungen), mit daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen (vgl. §5 Abs. 4).

c) Funktionsfähige Beschwerde- und Beteiligungswege insbesondere für Kinder und Jugendliche.

d) Umsetzung gesetzlicher Anforderungen (z. B. §72a SGB VIII, soweit einschlägig) gemäß §5 Abs. 1 lit.d.

(2) Intervention

a) Klare, bekannte Handlungswege bei Verdacht/Offenlegung, inkl. Zugriff auf fachliche Beratung (intern/extern).

b) Schutzmaßnahmen gehen Klärung vor; Kommunikation erfolgt diszipliniert, vertraulich und datenschutzkonform.

c) Verbindliche Dokumentation und Archivierung gemäß §5.

d) Nachsorge für betroffene Personen, Stämme und Gruppen wird sichergestellt.

(3) Aufarbeitung

a) Institutionelle Aufarbeitung wird initiiert, wenn Fälle oder Hinweise dies erfordern bzw. Betroffene dies wünschen.

b) Ziele sind Anerkennung des Unrechts, Lernen, Verbesserung von Strukturen und Prävention.

(4) Anerkennung

a) Betroffene erhalten Zugang zu Unterstützung (Information, Vermittlung, Begleitung).

b) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind niedrigschwellig, vertraulich und barrierearm zugänglich.

§5 Zuständigkeiten, Ansprechstrukturen und Interventions- und Aufarbeitungsarchiv nach Ebenen

(1) Der VCP auf Bundesebene stellt sicher:

a) benannte*r VCP-Schutzbeauftragte als Ansprechperson für Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Anerkennung, fachliche Beratung, Koordination, Qualitätssicherung und Fallübersicht,

b) eine fachliche Struktur zur Pflege und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte,

c) bundesseitige, subsidiäre Unterstützung und Koordination bei Fällen sexualisierter Gewalt – auch über Ländergrenzen hinaus –, wenn auf der zuständigen Ebene Kompetenz, Kapazität oder die erforderliche Distanz zum Fall fehlen; insbesondere zur Abstimmung von Zuständigkeit, Kommunikation, Fachberatung und Ressourcen,

d) ein bundeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung von §72a SGB VIII über die Mitgliederverwaltung,

e) ein zentrales Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene zur Dokumentation und Sicherung von Fällen und Fallbearbeitungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

f) das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv wird vertraulich geführt. Ein Zugriff ist streng rollenbasiert und auf ein Mitglied des Bundesvorstands,

den*die Generalsekretär*in und den*die VCP-Schutzbeauftragte*n beschränkt. Dokumentiert werden Fälle übergriffigen Verhaltens und strafrechtlich relevante Taten.

g) unterstützende Angebote mit denen Untergliederungen befähigt werden, die Mindestanforderungen aus §4 zu erfüllen.

(2) Das jeweilige VCP-Land stellt mindestens sicher:

a) Benennung bzw. Wahl (möglichst divers), Qualifizierung und Supervision von Vertrauens-/Ansprechpersonen,

b) ein (Krisen-)Interventionsteam mit definierten Rollen sowie gesichertem Zugang zu externer Fachberatung,

c) fallbezogene Dokumentation nach verbandlichem Standard und Zuführung der relevanten Unterlagen an das zentrale Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene.

(3) Regions-/Stammes-/Ortsebene stellt mindestens sicher:

a) mindestens eine ausreichend befähigt, niedrigschwellige Ansprechstruktur zusätzlich zur Leitung oder eine nachweislich gleichwertige Struktur der Gliederung,

b) zeitnahe Dokumentation von Hinweisen sowie Schutz- und Klärungsentscheidungen zu übergriffigem Verhalten sowie strafrechtlich relevanten Taten und Weitergabe an die zuständige Landesebene nach Standard.

(4) Querschnittspflicht auf jeder Ebene:

regelmäßige Potential- und Risikoanalyse, insbesondere vor/bei Fahrten, Lagern, Schulungen und Großveranstaltungen.

§6 Verbindliche Praxisgrundlage und Ausführung

(1) Die Handreichung „achtsam & aktiv“ ist verbindliche Praxisgrundlage für die Umsetzung dieser Arbeitsordnung.

(2) Abweichungen sind zulässig, wenn sie nachweislich höhere Schutz- und

Qualitätsstandards erreichen.

(3) Die Bundesebene sorgt gemeinsam mit den Ländern für Aktualisierung, Zugänglichkeit und Kommunikation der Praxisgrundlagen.

(4) Die Bundesebene erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zu Dokumentation, Aufbewahrung, Zugriffsschutz und Löschfristen des Interventions- und Aufarbeitungsarchivs.

§7 Umsetzung, Bericht, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.

(2) (Neugegründete) Gliederungen setzen die Anforderungen binnen 24 Monaten um und stellen Zuständigkeiten sowie Ansprechwege transparent bereit.

(3) Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt sind fest und auf Dauer in der Bundesleitung verankert. Daraus ergibt sich eine jährliche Berichtspflicht zur Bundesversammlung über Umsetzung, Ressourcenlage und Weiterentwicklungsbedarfe.

(4) Die Arbeitsordnung wird mindestens alle drei Jahre – inkl. Rückkopplung zur Bundesversammlung – überprüft.

Begründung

Die VCP-Bundesversammlung hat 2010 ein Selbstverständnis zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ als Anhang zur Bundesordnung beschlossen, welches 2014 im Rahmen der Fusion als Ordnung verstetigt wurde. Die Bundesführung aus Bundesleitung und Bundesrat beschloss 2019 die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses. Die Bundesversammlung 2023 wurde mit dem Beschluss zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im VCP dabei noch konkreter.

Jeder dieser Beschlüsse war, für sich gesehen, richtig und wertvoll. Mit der Handreichung „achtsam & aktiv“ haben wir grundlegendes Wissen zu sexualisierter Gewalt, eine Haltung dazu, weitgehend funktionierende Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie erste Ideen zu Aufarbeitung in den Verband transportiert. Mit den Erkenntnissen aus der Arbeit in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt im VCP, soll mit dieser Arbeitsordnung der Rahmen im VCP weiter gesetzt und Verbindlichkeit gestärkt werden. Die Arbeitsordnung bündelt dazu Mindestanforderungen in den vier Säulen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung und ordnet Verantwortung sowie Dokumentation entlang der Verbandsebenen verbindlich zu.

Es ist naheliegend und wichtig, dass wir als VCP, der wir Kinder- und Jugendverband sind, Kinder- und Jugendschutz in den Fokus stellen. Im VCP, aber auch im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs haben wir seit 2010 gelernt, dass sexualisierte Gewalt differenzierter betrachtet werden muss, weil diese im Kern immer auch Ausdruck von Machtmissbrauch ist - und weil Machtasymmetrien je nach Rolle, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit und Abhängigkeiten unterschiedlich wirken. Unser Anspruch als VCP muss sein, unsere Schutz- und Fürsorgestandards dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kinder- und Jugendschutz mit Sensibilität für Kultur und Macht einhergeht. Der VCP versteht dies als Beitrag zum Gewaltschutz insgesamt; der Beschluss fokussiert bewusst sexualisierte Gewalt, weil hierfür besondere Schutz-, Aufarbeitungs- und Anerkennungsanforderungen gelten.

Ausführungsbestimmungen zu unserer Satzung sind u.a. in Arbeitsordnungen geregelt, welche für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich sind. Die bisherige Ordnung „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ formuliert vor allem ein Selbstverständnis und persönliche Selbstverpflichtungen. Sie setzt damit wichtige Orientierung, enthält aber keine verbindlichen Mindestanforderungen und strukturellen Zuständigkeiten für alle Ebenen. Dies ändert sich mit der neuen Arbeitsordnung: Sie definiert Standards und macht Umsetzungspflichten nachvollziehbar. Diese auszudifferenzieren wird mit Beschluss dieser Ordnung eine zentrale Aufgabe des Verbands auf allen Ebenen.

Anhang [PDF]

BV-Antrag: Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

Antragstext

Die Bundesversammlung möge folgende Arbeitsordnung beschließen:

Arbeitsordnung: Schutz und Fürsorge im VCP

§1 Zweck und Geltung

(1) Diese Arbeitsordnung regelt verbindliche Grundsätze und Mindestanforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zum Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten im VCP e. V. und seinen Untergliederungen.

(2) Sie gilt für alle Ebenen und Maßnahmen des Verbandes (u. a. Gruppenstunden, Fahrten, Lager, Schulungen, Veranstaltungen, digitale Räume).

(3) Gliederungen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese dürfen die Mindestanforderungen dieser Arbeitsordnung nicht unterschreiten.

§2 Begriffe

(1) Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, bei denen Sexualität zur Ausübung von Gewalt bzw. Macht eingesetzt wird. Sie umfasst insbesondere übergriffiges Verhalten und strafrechtlich relevante Taten.

(2) Grenzverletzungen bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Perspektivenübernahme zusammen.

(3) Betroffene sind Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

(4) Beschuldigte sind Personen, gegen die ein Verdacht besteht.

(5) Ein (Verdachts-)Fall liegt vor, wenn Hinweise, Beobachtungen oder Offenlegungen eine Schutz- und Klärungsentscheidung erforderlich machen.

(6) Das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv ist die zentrale, vertraulich geführte Vorgangsdokumentation zu Fällen und Fallbearbeitungen (Übergriffe und strafrechtlich relevante Taten) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

§3 Grundhaltung und Leitprinzipien

(1) Betroffenenorientierung: Schutz, Bedürfnisse, Selbstbestimmung und Unterstützung Betroffener sind grundsätzlich handlungsleitend.

(2) Schutzauftrag: Kinder- und Jugendschutz ist zentrale Aufgabe des VCP. Schutz und Sicherheit sind primär Verantwortung der Volljährigen und Verantwortlichen.

(3) Machtkritik: Sexualisierte Gewalt ist Gewalt und im Kern Machtmissbrauch. Der VCP wirkt illegitimen Machtasymmetrien sowie Vertuschungsdynamiken aktiv entgegen und handelt konsequent auch bei Peer-Konstellationen sowie gruppendynamischem Druck.

(4) Beteiligung & Beschwerde: Kinder und Jugendliche werden beteiligt und befähigt, Grenzen zu benennen und Beschwerden vorzubringen.

(5) Diskriminierungssensibilität: Zugänge zu Schutz, Hilfe und Anerkennung sind barrierearm zu gestalten; Risiken von Stigmatisierung, Outing und Abhängigkeiten sind mitzudenken.

(6) Dokumentation & Lernen: Vorgehen ist standardisiert und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Verband pflegt eine aus Fehlern lernende Organisationskultur und entwickelt Schutzstrukturen kontinuierlich weiter.

(7) Der VCP wahrt Persönlichkeitsrechte und rechtsstaatliche Grundsätze; in deren Rahmen hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen Vorrang.

(8) Datenminimierung: Dokumentation und Archivierung erfolgen, soweit sie zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie für Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung erforderlich sind. Werden Verdachtsmomente ausgeräumt ist die Dokumentation auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und im Übrigen zu löschen.

§4 Mindestanforderungen in vier Säulen

Für jede Gliederung ist sichergestellt:

(1) Prävention

a) Verbindliche Präventionsarbeit (Qualifizierung, Schutzschulungen, Regeln, grenzachtende Kultur).
b) Regelmäßige Risikoanalyse für typische Verbandssituationen (insb. Gruppenstunden/Fahrten/Lager/Schulungen), mit daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen (vgl. §5 Abs. 4).
c) Funktionsfähige Beschwerde- und Beteiligungswege insbesondere für Kinder und Jugendliche.
d) Umsetzung gesetzlicher Anforderungen (z. B. §72a SGB VIII, soweit einschlägig) gemäß §5 Abs. 1 lit.d.

(2) Intervention

a) Klare, bekannte Handlungswege bei Verdacht/Offenlegung, inkl. Zugriff auf fachliche Beratung (intern/extern).
b) Schutzmaßnahmen gehen Klärung vor; Kommunikation erfolgt diszipliniert, vertraulich und datenschutzkonform.
c) Verbindliche Dokumentation und Archivierung gemäß §5.
d) Nachsorge für betroffene Personen, Stämme und Gruppen wird sichergestellt.

(3) Aufarbeitung

a) Institutionelle Aufarbeitung wird initiiert, wenn Fälle oder Hinweise dies erfordern bzw. Betroffene dies wünschen.
b) Ziele sind Anerkennung des Unrechts, Lernen, Verbesserung von Strukturen und Prävention.

(4) Anerkennung

a) Betroffene erhalten Zugang zu Unterstützung (Information, Vermittlung, Begleitung).
b) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind niedrigschwellig, vertraulich und barrierearm zugänglich.

§5 Zuständigkeiten, Ansprechstrukturen und Interventions- und Aufarbeitungsarchiv nach Ebenen

(1) Der VCP auf Bundesebene stellt sicher:

a) benannte*r VCP-Schutzbeauftragte als Ansprechperson für Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Anerkennung, fachliche Beratung, Koordination, Qualitätssicherung und Fallübersicht,

b) eine fachliche Struktur zur Pflege und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte,

c) bundesseitige, subsidiäre Unterstützung und Koordination bei Fällen sexualisierter Gewalt – auch über Ländergrenzen hinaus –, wenn auf der zuständigen Ebene Kompetenz, Kapazität oder die erforderliche Distanz zum Fall fehlen; insbesondere zur Abstimmung von Zuständigkeit, Kommunikation, Fachberatung und Ressourcen,

d) ein bundeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung von §72a SGB VIII über die Mitgliederverwaltung,

e) ein zentrales Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene zur Dokumentation und Sicherung von Fällen und Fallbearbeitungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

f) das Interventions- und Aufarbeitungsarchiv wird vertraulich geführt. Ein Zugriff ist streng rollenbasiert und auf ein Mitglied des Bundesvorstands, den*die Generalsekretär*in und den*die VCP-Schutzbeauftragte*n beschränkt. Dokumentiert werden Fälle übergriffigen Verhaltens und strafrechtlich relevante Taten.

g) unterstützende Angebote mit denen Untergliederungen befähigt werden, die Mindestanforderungen aus §4 zu erfüllen.

(2) Das jeweilige VCP-Land stellt mindestens sicher:

a) Benennung bzw. Wahl (möglichst divers), Qualifizierung und Supervision von Vertrauens-/Ansprechpersonen,

b) ein (Krisen-)Interventionsteam mit definierten Rollen sowie gesichertem Zugang zu externer Fachberatung,

c) fallbezogene Dokumentation nach verbandlichem Standard und Zuführung der relevanten Unterlagen an das zentrale Interventions- und Aufarbeitungsarchiv auf Bundesebene.

(3) Regions-/Stammes-/Ortsebene stellt mindestens sicher:

a) mindestens eine ausreichend befähigt, niedrigschwellige Ansprechstruktur zusätzlich zur Leitung oder eine nachweislich gleichwertige Struktur der Gliederung,

b) zeitnahe Dokumentation von Hinweisen sowie Schutz- und Klärungsentscheidungen zu übergriffigem Verhalten sowie strafrechtlich relevanten Taten und Weitergabe an die zuständige Landesebene nach Standard.

(4) Querschnittspflicht auf jeder Ebene:

regelmäßige Potential- und Risikoanalyse, insbesondere vor/bei Fahrten, Lagern, Schulungen und Großveranstaltungen.

§6 Verbindliche Praxisgrundlage und Ausführung

(1) Die Handreichung „achtsam & aktiv“ ist verbindliche Praxisgrundlage für die Umsetzung dieser Arbeitsordnung.

(2) Abweichungen sind zulässig, wenn sie nachweislich höhere Schutz- und Qualitätsstandards erreichen.

(3) Die Bundesebene sorgt gemeinsam mit den Ländern für Aktualisierung, Zugänglichkeit und Kommunikation der Praxisgrundlagen.

(4) Die Bundesebene erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zu Dokumentation, Aufbewahrung, Zugriffsschutz und Löschfristen des Interventions- und Aufarbeitungsarchivs.

§7 Umsetzung, Bericht, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss der Bundesversammlung in Kraft.

(2) (Neugegründete) Gliederungen setzen die Anforderungen binnen 24 Monaten um und stellen Zuständigkeiten sowie Ansprechwege transparent bereit.

(3) Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt sind fest und auf Dauer in der Bundesleitung verankert. Daraus ergibt sich eine jährliche Berichtspflicht zur Bundesversammlung über Umsetzung, Ressourcenlage und Weiterentwicklungsbedarfe.

(4) Die Arbeitsordnung wird mindestens alle drei Jahre – inkl. Rückkopplung zur Bundesversammlung – überprüft.

Begründung

Die VCP-Bundesversammlung hat 2010 ein Selbstverständnis zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ als Anhang zur Bundesordnung beschlossen, welches 2014 im Rahmen der Fusion als Ordnung verstetigt wurde. Die Bundesführung aus Bundesleitung und Bundesrat beschloss 2019 die Initiierung eines Aufarbeitungsprozesses. Die Bundesversammlung 2023 wurde mit dem Beschluss zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im VCP dabei noch konkreter.

Jeder dieser Beschlüsse war, für sich gesehen, richtig und wertvoll. Mit der Handreichung „achtsam & aktiv“ haben wir grundlegendes Wissen zu sexualisierter Gewalt, eine Haltung dazu, weitgehend funktionierende Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie erste Ideen zu Aufarbeitung in den Verband transportiert. Mit den Erkenntnissen aus der Arbeit in den Bereichen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung sexualisierter Gewalt im VCP, soll mit dieser Arbeitsordnung der Rahmen im VCP weiter gesetzt und Verbindlichkeit gestärkt werden. Die Arbeitsordnung bündelt dazu Mindestanforderungen in den vier Säulen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung und ordnet Verantwortung sowie Dokumentation entlang der Verbandsebenen verbindlich zu.

Es ist naheliegend und wichtig, dass wir als VCP, der wir Kinder- und Jugendverband sind, Kinder- und Jugendschutz in den Fokus stellen. Im VCP, aber auch im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs haben wir seit 2010 gelernt, dass sexualisierte Gewalt differenzierter betrachtet werden muss, weil diese im Kern immer auch Ausdruck von Machtmissbrauch ist - und weil Machtasymmetrien je nach Rolle, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit und Abhängigkeiten unterschiedlich wirken. Unser Anspruch als VCP muss sein, unsere Schutz- und Fürsorgestandards dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kinder- und Jugendschutz mit Sensibilität für Kultur und Macht einhergeht. Der VCP versteht dies als Beitrag zum Gewaltschutz insgesamt; der Beschluss fokussiert bewusst sexualisierte Gewalt, weil hierfür besondere Schutz-, Aufarbeitungs- und Anerkennungsanforderungen gelten.

Ausführungsbestimmungen zu unserer Satzung sind u.a. in Arbeitsordnungen geregelt, welche für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich sind. Die bisherige Ordnung „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ formuliert vor allem ein Selbstverständnis und persönliche Selbstverpflichtungen. Sie setzt damit wichtige Orientierung, enthält aber keine verbindlichen Mindestanforderungen und strukturellen Zuständigkeiten für alle Ebenen. Dies ändert sich mit der neuen Arbeitsordnung: Sie definiert Standards und macht Umsetzungspflichten nachvollziehbar. Diese auszudifferenzieren wird mit Beschluss dieser Ordnung eine zentrale Aufgabe des Verbands auf allen Ebenen.